



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:

Karin Leffer

09561/53191

karinleffer@aol.com

Dietrich Hanke

05331/97 940 1

Dietrich.Hanke@VMSD.org

Beowulf von Prince 0041 81 651 02 79

bvp@freistaat-danzig.de

www.bund-fuer-das-recht.de

Vorläufige Friedensvereinbarung

bis zu einer abschließenden völkerrechtlichen Regelung durch die Vereinten Nationen
zwischen

Deutschen und Danzigern

Präambel

Am 23.11.2007 hat die BRD-Regierung im Bundesgesetzblatt, Seite 2614, mit Artikel 4, ‚Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts‘, ganz offiziell verkündet, daß das Besatzungsrecht nach wie vor in Kraft ist. Damit werden alle Deutschen schmerzhaft daran erinnert, daß die Feindstaatenklauseln der ‚Charta der Vereinten Nationen‘ noch immer in Kraft sind!

Offenkundig ist von der Bundesregierung keinerlei Initiative zur Aufhebung dieser Feindstaatenklauseln und zu einem völkerrechtlich korrekten Abschluß des Zweiten Weltkrieges durch einen Friedensvertrag zu erwarten. Diese sogenannten Feindstaatenklauseln, Art. 53 und Art. 107, schließen Feindstaaten der Vereinten Nationen im Zweiten Weltkrieg, also Deutschland, vom Schutz durch die ‚UN-Charta‘ und die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ aus.

Ziel dieser "Aktion Friedensvertrag" ist es, baldmöglichst einen völkerrechtlich gültigen Friedensvertrag zu erhalten.

Vorläufige friedensvertragliche Vereinbarung

Der / Die UnterzeichnerIn erkennt an, daß das Deutsche Volk in einer besonderen Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Danziger Volk steht, weil der Zweite Weltkrieg, der die Vertreibung der Danziger zur Folge hatte, offiziell mit dem Angriff der Deutschen Wehrmacht auf die Westernplatte begann, die zum Territorium des Freistaates Danzig gehört.

Der / Die UnterzeichnerIn dieser Vereinbarung erhebt keine Einwendungen, wenn Danziger innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine eigene, selbständige, unabhängige Verwaltung des Freistaates Danzig aufbauen. Für die Bürger der Freien Stadt Danzig im Geltungsbereich des BGB gilt bis zu einer abschließenden völkerrechtlichen Friedensregelung die Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 19.08.1920 und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Diese persönliche Willensbekundung zum Frieden soll zu einem Friedensvertrag auf internationaler Ebene führen.

Friedensvertrag-Nr.:

Registrierung durch Bund für das Recht

Unterzeichner:

(bitte nur diese Seite in Druckbuchstaben ausfüllen)

Deutscher Staatsbürger:

.....
Familienname Vorname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
PLZ-Wohnort

.....
Telefon / Fax

.....
ePost-Adresse

.....
Datum / Unterschrift

Bürger des Freistaates Danzig:

.....
Familienname Vorname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
PLZ-Wohnort

.....
Telefon / Fax

.....
ePost-Adresse

.....
Datum / Unterschrift

Rücksendung an den BFR bitte in vierfacher Ausfertigung. Nach Eingang von 10 Euro oder 10 Freie DM für Verwaltungs- und Bearbeitungskosten (Verwendungszweck: Friedensvertrag), wird Ihr persönlicher Friedensvertrag mit fortlaufender Nummer hier registriert und zur Vorlage bei den Vereinten Nationen gebracht. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar mit seiner persönlichen, vom BFR bestätigten, Registriernummer wieder zurück! Bankverbindung: BUND FÜR DAS RECHT Spk. Coburg-Lichtenfels Kto 9211475 BLZ 783 500 00